

# **Satzung des Vereins Deutscher Giessereifachleute e.V.**

Neufassung der Satzung durch Beschluss der 106. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Juni 2015

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:  
„Verein Deutscher Giessereifachleute e. V.“ (VDG).
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist nicht begrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der VDG setzt die Tradition des ehemaligen „Vereins Deutscher Giessereifachleute e. V., Berlin“, gegründet 10. Juli 1909, fort.

## **§ 2**

### **Aufgabenkreis und Zweck des Vereins**

Der Verein Deutscher Giessereifachleute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen nämlich
  - > wissenschaftlich-technische Vorträge und Erfahrungsaustausch in Bezug auf technisch-wissenschaftliche Themenstellungen durch Versammlungen, Veranstaltungen und Werksbesichtigungen;
  - > Bildung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung technisch-wissenschaftlicher Problemstellungen;
- b) Fachveröffentlichungen;
- c) Anregung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des gesamten Gießereiwesens und auf den damit im Zusammenhang stehenden Fachgebieten;
- d) Betreuung und Förderung des fachlichen Nachwuchses im Zusammenwirken mit staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen;
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung für die Gießereibranche.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind Personen, die in der Industrie, der Wissenschaft, im technikorientierten Gewerbe und im Handel mit Fragen des Gießereiwesens befasst sind, sowie Unternehmen und Institutionen der Gießereibranche und aus verwandten Industriezweigen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Arten der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft wird unterteilt in ordentliche Mitglieder, Altmitglieder, studierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden: Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker, Mitarbeiter, die eine ingenieurmäßige Tätigkeit ausüben sowie Vorstände und Geschäftsführer.

Altmitglieder können werden: Ordentliche Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind.

Studierende Mitglieder können werden: Studierende des Gießereiwesens oder verwandter Fächer.

Fördernde Mitglieder können werden: Unternehmen und Vereinigungen, die in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zum Gießereifach stehen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden. Hierfür kommen Persönlichkeiten in Betracht, die auf dem Gebiet des Gießereiwesens Hervorragendes geleistet oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung setzt keine vorherige Mitgliedschaft voraus. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind beitragsfrei.

2. Antrag auf Mitgliedschaft  
Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidungen werden nicht begründet.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Keine Personen oder Unternehmen erhalten irgendwelche Vorrechte. Zum Präsidenten, Vorstand und zu Mitgliedern der Ausschüsse können nur ordentliche Mitglieder gewählt oder berufen werden.

Fördernde Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen zu ernennenden Beauftragten aus.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung;
- b) zur Teilnahme an den Vorträgen, Veranstaltungen usw.;
- c) zur Einholung von Auskünften in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit;
- d) der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Zu den Veranstaltungen des Vereins können Nichtmitglieder als Gäste zugelassen werden.

Bei allen Versammlungen und Veranstaltungen ist jeder Rückgriffsanspruch der Teilnehmer an den Verein ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) ihre Beiträge pünktlich zu entrichten;
- b) zwecks Führung richtiger Mitgliederlisten Änderungen im Berufsstand, in Tätigkeit und Wohnsitz unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen;
- c) die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle, der wenigstens 3 Monate vorher bei dieser eingehen muss;
- b) durch Tod bzw. Insolvenz oder Stilllegung;
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
  - 1) bei grober Verletzung der Satzung,
  - 2) bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz wiederholter Mahnung,
  - 3) bei versuchtem Missbrauch des Vereins oder bei unwürdigem Verhalten.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheid endgültig ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; es bleibt zur Zahlung der geschuldeten Beiträge verpflichtet.

## **§ 6**

### **Beiträge, Vergütungen**

Die Höhe der laufenden Beiträge wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand:

- a) der Präsident und seine beiden Stellvertreter (Vize-Präsidenten);
- b) der Vorstand;

Die Angelegenheiten des Vereins werden weiterhin besorgt durch:

- die Landesgruppen;
- die Fachausschüsse und Arbeitskreise;
- die Rechnungsprüfer;
- die Hauptgeschäftsstelle und die Geschäftsstellen.

Die Tätigkeit in den Ämtern (Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstellen ausgenommen) ist ehrenamtlich. Ausgaben, die in der Ausübung des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) die Entgegennahme der Rechnungslegung;
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Hauptgeschäftsstelle;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge;
- e) die Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter sowie der Vorstandsmitglieder laut §7;
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Ehrung von Mitgliedern;
- i) sonstige Anträge, die der Vorstand unterbreitet oder die ein Mitglied fristgemäß der Geschäftsstelle eingereicht hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Der Präsident kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel

der Vereinsmitglieder gefordert werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder in sonst geeigneter Weise zu erfolgen.

Vorschläge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Termin zur Einberufung der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegeben werden. Über die Behandlung von Vorschlägen außerhalb der Tagesordnung entscheidet der Mehrheitsbeschluss der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung über die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Präsident, Stellvertreter, Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- > der Präsident und seine zwei Stellvertreter (Vize-Präsidenten), die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig;
- > die Landesgruppenvorsitzenden;
- > der Vorsitzende des Forschungsbeirates der Forschungsvereinigung Gießereitechnik;
- > weitere Mitglieder (u. a. Vertreter der Wissenschaft), die auf Vorschlag des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen aus.

Der Vorstand leitet den Verein im Einklang mit der Satzung. Unter anderem obliegen ihm:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- c) die Erteilung der erforderlichen Weisungen an die Geschäftsführung.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Mündliche Abstimmung ist die Regel; es kann auch schriftliche Abstimmung über Anträge und Anregungen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Vorstandsmitglied übertragen.

Auf Wunsch von mindestens fünf seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangenden fachlichen Mitteilungen vertraulicher Art ohne das ausdrückliche Einverständnis des Urhebers nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile verwenden. Sie unterliegen der Schweigepflicht über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit an diese Schweigepflicht gebunden.

Der Präsident und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter kann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 10 Landesgruppen**

Sie können je nach örtlichen oder sachlichen Bedürfnissen durch den Vorstand nach Befragen der Mitglieder der betreffenden Gebiete zum Zweck einer besseren Verwirklichung der Vereinsaufgaben gebildet werden. Die Geschäftsordnung der Landesgruppen wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt, damit sie mit der Satzung des Vereins im Einklang steht.

## **§ 11 Fachausschüsse und Arbeitskreise**

Die dem Aufgabenbereich des Vereins entsprechenden Fachausschüsse (FA) und Arbeitskreise (AK) werden, gemäß der „Geschäftsordnung der Fachausschüsse“ gebildet. Der Vorstand stellt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse auf. Die Fachreferenten nehmen an den Fachausschusssitzungen und in der Regel an den Arbeitskreissitzungen teil. Die Arbeitspläne der Fachausschüsse und Arbeitskreise werden unter den Fachausschussleitern abgestimmt. Im Vorstand wird über die Tätigkeit der Fachausschüsse berichtet.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, von denen einer ein öffentlich bestellter und vereidigter Wirtschafts- oder Buchprüfer sein muss, während der andere Mitglied des Vereins ist, das nicht dem Vorstand angehört. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Präsidenten, des Vorstandes und der Hauptgeschäftsstelle zu beantragen.

### **§ 13 Geschäftsführung**

Der Verein unterhält eine Hauptgeschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie steht unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers, der von einem Geschäftsführer vertreten werden kann.

Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer werden von einem Personalausschuss des Vorstandes vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Sie sind bei der Erledigung ihrer Aufgaben an die Geschäftsordnung und die vom Vorstand erteilten Weisungen gebunden. Der Personalausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern zusammen.

Der Hauptgeschäftsführer, der Geschäftsführer und/oder ihre Vertreter nehmen an den Sitzungen des Vereins teil.

Auf Beschluss des Vorstandes können Geschäftsstellen errichtet werden; diese unterstehen der Hauptgeschäftsstelle.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Die Arbeit des Vereins ist eingebunden in die Arbeit nationaler und internationaler Netzwerke einschlägiger technisch-wissenschaftlicher Organisationen. Der Verein strebt dazu die Mitgliedschaft in den entsprechenden Dachorganisationen an.

Des Weiteren kooperiert der Verein eng mit dem Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie. Diese Kooperation drückt sich insbesondere dadurch aus, dass

- > sich beide Organisationen bei der Definition und Umsetzung der Ziele und Aufgaben eng abstimmen,
- > die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die Mitglieder des technischen Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie – soweit satzungsmäßig möglich - identisch sind.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, seine Zwecke zu erfüllen. Die Auflösung kann nur durch eine dazu eingetragene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und wobei drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung dazu erteilen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem „Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft“ zu, der es für Forschungszwecke der Gießerei-Industrie verwenden muss.

Änderungen der Satzung, die die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

# Geschäftsordnung der Landesgruppen

Neufassung, gültig ab 04. Mai 2011

Der VDG e.V. kann zum Zweck einer besseren Verwirklichung der Vereinsaufgaben regionale Untergliederungen bilden. Dies sind Landesgruppen und bei Bedarf Bezirksgruppen. Sie sind als Untergliederungen des Vereins keine eigene Rechtsperson.

1. Die für die Landesgruppen des VDG, von denen § 10 der Satzung handelt, sich ergebenden Aufgaben entsprechen dem in der Satzung aufgeführten Aufgabenkreis und Zweck des VDG.
2. Organe der Landesgruppen sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Landesgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge, Veranstaltungen  
Die Landesgruppen erheben keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Abgesehen von Sonderveranstaltungen wird von der Erhebung eines Kostenbeitrages grundsätzlich Abstand genommen. Zutritt zu Veranstaltungen haben nur VDG-Mitglieder; die Teilnahme von Gästen ist nur aufgrund von Einladungen der Landesgruppenvorsitzenden möglich.

Werden im Rahmen von Veranstaltungen Betriebe besichtigt, entscheidet die einladende Firma über die Zulassung der Teilnehmer zur Besichtigung. Mit der Teilnahme an einer Besichtigung stimmt der Teilnehmer einem Gegenbesuch zu. Bei allen Versammlungen und Veranstaltungen ist jeder Rückgriffsanspruch der Teilnehmer an den Verein oder den einladenden Betrieb ausgeschlossen.

5. Finanzierung der Ausgaben  
Die für die laufenden Geschäfte notwendigen finanziellen Mittel werden von der Geschäftsstelle des Vereins in angemessener Höhe bereitgestellt. Über die Höhe bestimmt der Vorstand des Vereins. Der Landesgruppenvorsitzende hat sicherzustellen, dass die Mittel ausschließlich für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden und ist gegenüber der Geschäftsstelle berichtspflichtig.
6. Vertretung der Landesgruppe im Vorstand des Vereins  
Die Vorsitzenden der Landesgruppen sind Mitglied im Vorstand des Vereins; sie werden dort nicht von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
7. Nicht explizit in dieser Geschäftsordnung geregelte Punkte richten sich sinngemäß nach der Satzung des VDG e.V.